

Karl Christian Friedrich Krause  
Ausgewählte Schriften  
Band IV

# Karl Christian Friedrich Krause Ausgewählte Schriften

Herausgegeben von  
Enrique M. Ureña, Pedro Álvarez Lázaro  
und Ricardo Pinilla Burgos

frommann-holzboog

# Karl Christian Friedrich Krause

Band IV

Schriften zur Rechtsphilosophie

Herausgegeben von Wolfgang Forster  
und Peter Landau

Stuttgart-Bad Cannstatt 2022

Gedruckt mit Unterstützung der Castor & Pollux Stiftung  
und des Universitätsbunds Tübingen e. V.



Universitätsbund  
Tübingen e. V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2344-2  
eISBN 978-3-7728-3374-8

© frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog  
Stuttgart-Bad Cannstatt 2022  
[www.frommann-holzboog.de](http://www.frommann-holzboog.de)  
Satz: JVR Creative, India  
Gesamtherstellung: Hubert & Co., Göttingen  
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung:

Krauses Rechtsphilosophie innerhalb seines  
philosophischen Systems. . . . . VII

Abkürzungsverzeichnis . . . . . XXVI

## **Karl Christian Friedrich Krause:**

Grundlage des Naturrechts (1803). . . . . 1

Entwurf eines Europäischen Staatenbundes (1814) . . . . . 183

Abriss des Systemes der Philosophie des  
Rechtes, oder des Naturrechtes (1828) . . . . . 205

Bibliographie . . . . . 467

Personenregister . . . . . 473

Sachregister . . . . . 475

# Einleitung

## Krauses Rechtsphilosophie innerhalb seines philosophischen Systems

von Wolfgang Forster

Krause widmete schon eine seiner ersten Veröffentlichungen der Rechtsphilosophie, die im Januar 1803 erschienene *Grundlage des Naturrechts*. Die darin enthaltene Rechtsphilosophie des 21jährigen Privatdozenten ist gegründet in einer organischen und harmonistischen Weltansicht, die in der metaphysischen Tradition der Vorstellung einer »Kette der Wesen« steht, in welcher unbelebte und belebte Natur miteinander verbunden sind. In dieser Vorstellung enthalten ist das sog. Prinzip der Fülle, nach dem alles in der Welt Seinsmögliche auch wirklich ist.<sup>1</sup> In seiner Habilitationsschrift von 1802 formuliert Krause dies einfach: »Alles ist, was zusammen sein kann.«<sup>2</sup> Entsprechend erfolgt in der *Grundlage des Naturrechts* die Deduktion des Rechtsbegriffs auch aus dem obersten Axiom der »Einheit und Harmonie der Welt«.<sup>3</sup> Das miteinander Existenzmögliche existiert auch wirklich in Form eines harmonischen und organischen Ganzen.<sup>4</sup> Dies gilt sowohl

- 1 Vgl. hierzu ausführlich Forster (2000), S. 178–209.
- 2 *Bibliogr. Schriften Krauses* 2 – 1802; zitiert nach Krauses eigener Übersetzung in *Bibliogr. Schriften Krauses* 114 – 1889, S. 13.
- 3 *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. 34; Krause schlägt für seine Philosophie selbst die Bezeichnung »harmonistische Philosophie« vor, *Bibliogr. Schriften Krauses* 3 – 1803, S. 66.
- 4 Für eine kritische Darstellung von Krauses Jenenser Philosophie s. Orden Jiménez (1998), S. 166–176.

# Grundlage des Naturrechts (1803)

Grundlage  
des  
Naturrechts

---

oder  
philosophischer Grundriß  
des  
Ideals des Rechts

von  
D. Karl Christian Friedrich Krause

---

Erste Abtheilung

---

Jena, 1803.  
bei Joh. Christ. Gottfr. Göpferdt

Dem  
Herrn  
Lehns- und Commissions-Secretair  
**Johann August Schneider**  
in Altenburg

hochachtungsvoll zugeeignet

vom Verfasser.

## Vorerinnerung.

Das Bedürfniß eines Compendiums zu meinen Vorlesungen über das Naturrecht hat mich vorzüglich bewogen, diese Grundlage der Philosophie des Rechts herauszugeben. Warum ich hiezu keines der schon vorhandenen wählen kann, wird die Vergleichung meiner Darstellung mit der Darstellung anderer Lehrbücher ergeben. Ich würde Fichte's gegen alle vorige unvergleichliche Grundlage des Naturrechts<sup>1</sup> als Compendium beibehalten haben, wenn ich nicht in den höchsten Principien von dem transcendentalen Idealismus abweichen müßte, und die oberste Erklärung der unendlichen Aufgabe des Rechts, die ich auf aufstellen muß, – wodurch sodann die ganze Individualität der Darstellung bestimmt ist, – mit Fichte's höchstem Ausdrücke dieses unendlichen Postulats der Vernunft übereinstimmen könnte.

So bald als es mir möglich sein wird werden die uibrigen beiden Abtheilungen erscheinen. In der zweiten wird der zweite Theil des Weltbürgerrechts und die Deduction des Staats|bürgerrechts abgehan- VI  
delt werden. Die dritte wird die idealische Synthesis des Staatsrechts selbst enthalten. Diese Synthesis des Staatsrechts vollendet erst die Synthesis der ganzen *einen* unendlichen Sphäre des Rechts, welche nur für die Speculation scheinbar in die Sphären des Welt- und Staatsbürgerrechts zertheilt wird. – Uibrigens bedarf diese Grundlage des Naturrechts, die in Rücksicht der Darstellung ein noch sehr unvollendeter Versuch ist, wenn gleich der Gehalt ihrer Behauptungen unabänderlich wahr befunden werden muß, keiner weiteren Vorrede, indem der Inhalt selbst am vernehmlichsten für diejenigen sprechen

1 *Fichte, Johann Gottlieb*, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, 1796/1797 = *Fichte GA I,3; I,4*.

## 6 *Grundlage des Naturrechts*

wird, welche philosophischer Anschauungen fähig sind, – für alle andere aber ohnehin alle weitere Mühe verloren wäre.

Jena am 20. Dec. 1802.

der Verfasser. |

---

## Einleitung.

- a. Was wird unter Naturrecht gemeinhin gedacht und was kann vernünftigerweise darunter verstanden werden? p.1.
- b. Was kann Gerechtigkeit als eine bestimmte Gesinnungs- und Handlungsweise vernünftigerweise bedeuten? p. 12.
- c. Warum und wodurch wird die Vernunft äußeren Bedingungen der Vernünftigkeit unterworfen? p. 21.
- d. Wie kann ein synthetisch-genetisches Wissen (System, Wissenschaft) des Rechts zu Stande kommen? p. 29.

## Erster Theil

Philosophische Deduction des Postulats, des Ideals, der Sphäre und der Möglichkeit einer vernunftgemäßen (naturrechtlichen) Staatsverfassung.

- A. Deduction des Ideals der Staatsverfassung, oder über den Begriff des Naturrechts. p. 33.
- B. Anmerkung über das Verhältnis des Naturrechts zum Völkerrecht, zur Politik und zum positiven Rechte. p. 65.

## Zweiter Theil

### Grundriß des Weltbürgerrechts.

- A. Deduction der obersten Sphären des Rechts, des Weltbürgerrechts und Erd- oder Staatsbürgerrechts, und ihres Verhältnisses. p. 72.

## 8 *Grundlage des Naturrechts*

- B. Über das materiale und formale Princip (Ideal) des Weltbürgerrechts; – Vorzeichnung des Weges zu dessen Entwicklung. p. 94. |
- VIII C. Deduction des formalen Rechtsprincips. p. 100.
- D. Deduction des materialen Rechtsprincips. p. 116.
- E. Deduction der weltbürgerlichen Rechte um des Ideals der Weisheit willen
  - I. Deduction des Ideals der Weisheit. p. 121.
  - II. Forderungen an die organisirende Natur um des Ideals der Weisheit willen. p. 127.
  - III. Weltbürgerliche Rechte um des Ideals der Weisheit willen. p. 135.
- F. Deduction der weltbürgerlichen Rechte um des Ideals der Liebe willen.
  - I. Hauptmomente der Deduction dieses Ideals. p. 153.
  - II. Unendliche Forderungen an die bildende Natur für das Ideal der Liebe. p. 182.
  - III. Deduction der weltbürgerlichen Rechte um des Ideals der Liebe willen. p. 185.
    - a. ohne besondere Rücksicht auf ihre bestimmte Gestalt als Ehe oder Freundschaft. p. 185.
    - b. mit dieser Rücksicht. p. 194.
- G. Deduction der weltbürgerlichen Rechte um des Ideals der Kunst willen
  - I. Deduction dieses Ideals p. 204.
  - II. Forderung an die bildende Natur für dasselbe. p. 233.
  - III. Weltbürgerliche Rechte für die schöne und nützliche Kunst. p. 236. |

# Einleitung.

1

- a) Was wird unter Naturrecht gemeinhin gedacht und was kann vernünftigerweise darunter verstanden werden?

Um zunächst bloß historisch, d. i. nicht philosophisch zu erfahren, was du unter Recht überhaupt verstehst, und zu verstehen habest, bemerke die verschiedenerelei Arten von Rechten oder bestimmten Gerechtsamen, die du dir als Bürger des Staats zuschreibst. Ich schreibe mir ein Recht zu, auf bestimmte Handlungen, mit dem Beifügen, daß ich diese Handlungen thun *dürfe*, ohne erst den Willen Anderer zu Rathe zu nehmen, schlechthin weil ich will; – ob ich sie thun *solle*, das müsse *ich* vor meinem Gewissen, nicht Andere, ausmachen; z. B. die Handlungen, welche mein Beruf erfordert, – mich zu verehelichen, – meine schönen Kunstwerke öffentlich aufzustellen, u. d. m. Einige von solchen Handlungen darf ich thun, ich darf sich auch unterlassen, z. B. eine Lustreise, wenn ich meinen Beruf | erfüllt habe, – mich verheirathen oder nicht, in diese oder auch in eine andere religiöse Gemeinde treten, oder nicht, mein schönes Kunstwerk darstellen, oder nicht, u. d. m. Andere dergleichen Handlungen darf ich nicht nur thun, sondern ich muß sie auch thun, z. B. einen Verunglückten retten, meinen mir beschiedenen Acker bebauen, mein Handwerk treiben, u. d. m.; wobei nicht die Rede davon ist, ob ich dazu innerlich, in meinem Herzen verbunden sei, sondern ob mich andere Bürger des Staats äußerlich dazu zwingen können. Bei Handlungen auf bestimmte Körper, welche ich in dieser Beziehung mein Eigenthum nenne, schreibe ich mir ein Recht zu, alle anderen Mitbürger, so weit zu meinem Zwecke nöthig ist, auszuschliessen, und halte jene ihrerseits verbunden, mir diese Sphäre des Eigenthums zur bestimmten Behandlung zu über-

2

- lassen. Zu diesem Eigenthumsrechte bin ich auf verschiedene Weise gelangt: einiges besitze ich ganz ohne den bürgerlichen Willen der Anderen, und halte dessen Besitz über alle äusere Willkühr erhaben, z. B. das Eigenthum meines Leibes, alles Eigenthum auf Personen, das mir durch und um Liebe geworden ist, als mein Weib, meine Kinder ....; anderes besitze ich, weil die ganze bürgerliche Gesellschaft,
- 3 der Staat, es mir überlasen hat, z. B. mein Haus, mei|nen Acker, mein Kleid, u. d. m., wiewohl ich auch hier im Allgemeinen über dergleichen bestimmte Eigenthumsverträge hinaus, mir ein Recht zuschreibe, nothwendigerweise meinen gehörigen Theil von Allem, gegen meine gehörige Arbeit, erhalten zu müssen, und bei der Anweisung eines bestimmten Berufseigenthums meinen eigenen freien Willen nicht ganz ausschließen zu lassen. Daß ich übrigens innerlich, in meinem Gemüthe, wenn ich nur meinem äußeren Berufe Genüge leiste, vornehmen könne, was ich eben beliebe, versteht sich, – »Gedanken sind zollfrei«, und das Prädicat *dürfen*, paßt auf mein inneres Handeln gar nicht. – Auch schreibe ich mir das Recht zu, x nicht thun oder x unterlassen zu dürfen, und schlechthin nicht gezwungen werden zu können, es zu thun. Einiges dergleichen dürfte ich thun, wenn ich es wollte, z. B. heirathen, einen andern Beruf wählen, ....; anderes darf ich unterlassen, es aber auch nicht thun, z. B. Schuhe für andre verfertigen, wenn ich eines anderen Berufes bin, – den Acker des Anderen bebauen. Auch schreibe ich mir Rechte in Bezug auf das Handeln Anderer zu, welchen ich aber zugestehe, daß sie auch sich umgekehrt dieselben Rechte auf mein Handeln aneignen. Andere müssen entweder etwas für mich
- 4 thun, wenn sie es auch nicht möchten | z. B. der Schuhmacher muß mir meine Schuhe machen, wenn ich sie gehörig bezahle, um den gerechten Preiß; der Richter muß meine gerechte Sache anhören, und den Gesetzen gemäß beseitigen; ..., oder sie müssen etwas um meinwillen unterlassen, z. B. der Landbauer, mein Gewerbe zu treiben; der Richter, in meiner Rechtssache, willkührlich ein neues Gesetz zu machen, ....; dieß mein Verhältnis zu allen Anderen ist wechselseits:

do ut des, facio ut facias, omitto ut omittas, omitto ut facias, facio ut omittas.<sup>2</sup> Auch mache ich sobald ich mein Urtheil über das, was etwa willkürlich in meinem Staate rechtskräftig ist, erhebe, rechtlichen Anspruch auf gleichen Theil von äußeren Gütern, welche das Glück verleiht, als, gefundenen Schätzen, einer glücklicherweise reichlichern Ernte, u. s. w., und auf gleichen Schaden im umgekehrten Falle. Es ist daher mein Recht nicht im Allgemeinen nothwendigerweise so beschaffen: daß ich mich dessen bedienen dürfe oder auch nicht, wiewohl es bei bestimmten Rechten, an denen mir als Mensch gerade am meisten gelegen ist, sich so befindet, z. B. bei meinem Ehrechte, oder Religionsrechte. Auch ist nicht alles körperliche Eigenthum in dem Sinne mein eigen, daß ich es brauchen, oder nicht brauchen, oder auch verbrauchen dürfte, | wenn es mir beliebte. Alle Mitbürger, oder der ganze Staat äusert auf mich, insofern ich dahin etwas bestimmtes zu leisten habe, einen unendlichen überlegenen Zwang, der mich, so wahr ich eigennützig bin, schlechthin nöthigt, meine Freiheit gerade nur bis dahin geltend zu machen, dorthin aber schlechthin zu beschränken. Auch bin ich genöthigt, dem andern sein Recht äußerlich und innerlich so gut und soweit zuzugestehen, als mir selbst; – »was dem einen recht ist, ist dem andern billig«, d. i. das soll auch dem andern recht bleiben oder werden; ich fordere für alle Bürger eine gleich umfassende und gleich beschränkte äusere Sphäre des freien Handelns. Durch meine Geburt bin ich in den Staat befangen, ich schreibe mir aber das Recht zu, auf übrigens gerechte Weise, aus diesem Staate herauszutreten, wiewohl ich nicht absehe, wie ich als Mensch auser allem Staaten, das ist auser aller Gesellschaft bestehen könne. In dem Falle ich die Bedingungen des Rechts nicht erfüllt haben sollte, schreibe ich dem Staate, das ist, Allen das Recht zu, mich auszustoßen, nicht aber

- 2 *Übersetzung: Ich gebe, damit du gibst; ich tue, damit du tust; ich unterlasse, damit du unterlässt; ich unterlasse, damit du tust; ich tue, damit du unterlässt.*

- ohne Grund; und mir selbst ein Zwangsrecht an den Staat, mich in sich aufzunehmen. Durch den Staat verlange ich in Rücksicht dessen, was mein Recht begreift, von dem bösen und guten Willen aller anderen
- 6 mit mir | lebenden Vernunftindividuen, und von Naturglück und Naturunglück schlechthin unabhängig zu werden, es soll daher der Wille anderer, in Bezug auf mein Recht, als Wille schlechthin vernichtet, und ihre Handlungen sollen, insofern sie sich auf mein Recht beziehen, schlechthin blos Begebenheiten sein; ich soll mein Recht sicher berechnen können. Der Staat wäre also ein organisches Beisammensein, bestimmt vieler Vernunftindividuen, durch gleichbeschränkte und gerichtete Freiheit Aller zu einem gemeinsamen Zwecke, vermöge eines absolut überlegenen Zwangs, welcher durch den gemeinsamen Willen aller festgesetzt ist. Der Organismus des Eigenthums aller und jeder und des bestimmten Eingreifens des Zwanges, macht das Gesetz des Staats aus; die Art des Festsetzens, Gültigwerdens und Verwaltens des Gesetzes bestimmt die Einrichtung, Constitution, Regierung des Staats. Der Staat soll eingerichtet sein, so urtheile ich über alle jetzt bestehenden Verfassungen mit meinem Rechte, wie es scheint, hinaus, – nicht durch Willkühr eines einzelnen, oder zum Vortheile eines Einzelnen, sondern durch die Willkühr aller, und zum gleichen Vortheile Aller; ja selbst die Willkühr aller soll nur dann etwas für alle Zeiten gültiges festsetzen könne, wenn ihre Verfügungen einem höhern Gesetze | des Rechts gemäs sind, das ich tief und innigst ahne, da so fest
- 7 gründet und ewig ist als die Vernunft. Welches mag wohl dieses höchste Gesetz sein? – Dies möchte sich zugleich mit finden, wenn ich den höchsten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft bestimmte; und dieser wieder möchte wohl selbst nur aus dem höchsten Zwecke aller Gesellschaft überhaupt, dieser endlich selbst nur aus dem höchsten und letzten Zwecke der Vernunft, – aus der Urbestimmung des Menschen, zu ergründen sein.

Was ist also der Zweck aller Rechtsverfassung und jedes Staates? Ohne Zweifel ist der erste Zweck davon: beisammen leben zu kön-

# Bibliographie

## Schriften Krauses<sup>1</sup>

- 2 – 1802 *Dissertatio philosophico-mathematica de philosophiae et matheos notione et earum intima coniunctione. Quam ... pro licentia docendi rite obtinenda A.D. XII Aprilis [M]DCCCIII. Publice defendet auctor Carolus Christ. Frider. Krause ... respondente Friderico Ast. Ienae: Stranckmann*
- 3 – 1803 *Grundlage des Naturrechts oder philosophischer Grundriss des Ideals des Rechts von D. Karl Christian Friedrich Krause. Erste Abtheilung. Jena und Leipzig, bey Christian Ernst Gabler. VIII, 247, 1 S.*
- 16 – 1811 *Das Urbild der Menschheit. Ein Versuch von Karl Christian Friedrich Krause, Doktor der Philosophie und Mathematik. Vorzüglich für Freimaurer. Dresden, in der Arnoldischen Buchhandlung. 552, XX S. [XVII–XIX: Verdeutschung der fremdsprachlichen Ausdrücke]*
- 18 – 1811 *Tagblatt des Menschtlebens hrsg. von Karl Chr. Fr. Krause, Dr. der Philosophie und Mathematik. Erster Jahrgang. Erstes Vierteljahr für die Monate Januar, Februar, März 1811 nebst einem literarischen Anzeiger. Dresden, in der Arnoldischen Buchhandlung und bei dem Herausgeber. 208 [Tagblatt], 106 [Anzeiger], 2 S.; 1 Weltkarte, 1 S. mit Musiknoten.*
- 37 – 1828 *Abriss des Systemes der Philosophie. Zunächst als Grundlage für seine Vorlesungen verfasst von Karl Christian Friedrich Krause. Erste Abtheilung. Abriss des subjectiv-analytischen Haupttheiles der Philosophie. Göttingen. In Commission der Dieterich'schen Buchhandlung. IV, 6, 106, 2 S.*
- 1 Die Nummerierung der Schriften Krauses entspricht dem »Verzeichnis der Werke« in: Karl Christian Friedrich Krause, *Ausgewählte Schriften, Band I*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2007, XXXVII–LXXII.

- 38 – 1828** Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes, oder des Naturrechtes. Nebst einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Begriffe des Rechtes und des Staates in den bekannten Systemen der Philosophie. Von Karl Chr. Fr. Krause. Göttingen. In Commission der Dieterich'schen Buchhandlung. XII, 224 [211–224: Register.], 4 S.
- 53 – 1814** »Entwurf eines europäischen Staatenbundes, als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtlichen Mittels gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europa's«, in: Deutsche Blätter, enthaltend No. 135–174. Leipzig und Altenburg, 1814: No. 142. 4n Bds 8s St. 9. Juni 1814, S. 113–119, No. 145. 4n Bds 11s St. 16. Juni 1814, S. 172–76, No. 147. 4n Bds 13s St. 21. Juni 1814, S. 205–207, No. 151. 4n Bds 17s St. 30. Juni 1814, S. 264–269, No. 152. 4n Bds 18s St. 2. Juli 1814, S. 283–288. (Exemplar in der Bayerischen Staatsbibliothek: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10611293-7>)
- 97 – 1874** Das System der Rechtsphilosophie. Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen. Verfasst von Karl Christian Friedrich Krause, hrsg. von Karl David August Röder. Leipzig: F. A. Brockhaus. XXII, 544 S.
- 114 – 1889** Philosophische Abhandlungen von Karl Christian Friedrich Krause. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers hrsg. von Dr. Paul Hohlfeld und Dr. August Wünsche. Leipzig: Otto Schulze. VII, 1, 402 S., 1 Tf., 1 S.
- 120 – 1890** Grundlage des Naturrechtes oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechtes. Von Karl Christian Friedrich Krause. Erste Abtheilung. Zweite, aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers vermehrte Auflage hrsg. von Dr. jur. G. Mollat. Leipzig: Otto Schulze. X, 153 S.
- 121 – 1890** Grundlage des Naturrechtes oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechtes. Von Karl Christian Friedrich Krause. Zweite Abtheilung. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers hrsg. von Dr. jur. G. Mollat. Leipzig: Otto Schulze. XII, 206 S.
- 127 – 1892** Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates von Karl Christian Friedrich Krause. Handschriftliches Vorlesungsheft des Verfassers hrsg. von Dr. Richard Mucke,

# Personenregister

- Abicht, Johann Heinrich (1762–1816) 455
- Ahrens, Heinrich (1808–1874) XXIII–XXV
- Anselm von Canterbury (ca. 1033–1109) 454
- Aristoteles (384–322 v.Chr.) 450–452, 454
- Augustinus (354–430) 452
- Bauer, Anton (1772–1843) 438, 455
- Behrens, Siegfried Johann (1768–1828) XIX
- Bonaparte, Napoleon (1769–1821) XVII–XIX
- Bouterwek, Friedrich (1766–1828) XV, 209
- Brockhaus, Friedrich Arnold (1772–182) XVIII, 185
- Dalai Lama 390
- Feuerbach, Paul Johann Anselm (1775–1833) XIV, 455
- Fichte, Johann Gottlieb (1762–1814) XIV, XVII f., 5, 60, 147, 209, 245, 395, 461–463
- Gerlach, Gottlob Wilhelm (1786–1864) XV, 209
- Grotius, Hugo (1583–1645) 455
- Hanov, Michael Christoph (1695–1773) 460
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1770–1831) 397, 464
- Hobbes, Thomas (1588–1679) 456 f.
- Hufeland, Christoph Wilhelm (1762–1836) 455
- Hugo, Gustav (1764–1844) 455
- Jesus 191
- Kant, Immanuel (1724–1804) 190, 209, 269, 395, 460–462
- Konfuzius (ca. 551–479 v.Chr.) 447
- Kraus, Oskar (1872–1942) XXI
- Lactantius, Lucius Caecilius Firmianus (ca. 250–320) 16, 452
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646–1716) 458 f.
- Leonhardi, Hermann von (1809–1875) XX f., XXIV
- Leroux, Pierre (1797–1871) XXIV
- Mengzi (ca. 370–290 v.Chr.) 447
- Platon (428/427–348/347 v.Chr.) 269, 448, 450–452, 454
- Pufendorf, Samuel von (1632–1694) 455
- Pythagoras (ca. 570–510 v.Chr.) 448
- Romano, Santi (1875–1947) XXIV
- Saint-Simon, Claude Henri Conte de (1760–1825) XIX

# Sachregister

- Ackerbau 109, 142, 171, 419  
All 247f.  
Allein-Eigenwesenheit 275, 278f., 427  
Allwissenheit 253  
Amerika 188, 202  
Anerkennung X, 40, 86, 133, 137, 189, 195  
Anschauung IX, 6, 15, 18, 26f., 32, 48f., 52, 60, 78f., 81f., 88f., 94, 96–98, 104, 110, 119, 121, 125, 127, 130, 138, 144, 154f., 158, 160–162, 166, 179, 180f., 245, 247, 269, 282, 299, 469  
Arbeit 10, 52, 62, 65, 69, 71, 87, 105, 113, 140f., 148, 180, 409, 422, 425, 439  
Aristokratie 443  
Asien 188  
Astraea 16  
Atheismus 249  
Australien 202  
  
Baukunst 105, 171, 402, 420  
Beamtschaft 441f., 444  
Bedingtheit XI, 211, 235, 250–253, 259, 264, 267f., 271–275, 297, 302f., 311, 313, 315–319, 320, 322, 324, 327–329, 332, 334f., 339–342, 348, 355, 357, 364, 367, 369–371, 378, 380, 388, 398, 401, 403, 405, 407–409, 412, 419, 429, 465  
Bedingniß 252, 275, 287, 313, 318, 321, 327f., 333, 336–341, 344, 346, 352, 354, 359, 375, 406f., 449  
Bedingungen der Vernünftigkeit VIII, 7, 17–19, 21–23, 51, 61, 68, 85, 87, 89, 92, 209, 226  
Beruf 9f., 14, 16, 18, 50, 63f., 70, 76f., 88, 105f., 109, 140f., 175–178, 181, 204, 210, 234, 282, 326, 377, 379f., 441  
Berufsrecht 380, 412  
Bestimmiß 247, 250, 254, 310, 338, 440  
Bildhauerei 163f., 166, 170  
Billigkeit 67, 451, 459  
Böse 42, 191, 217, 283–286, 293f., 346–355, 357, 365, 372f., 393, 399f., 422, 437, 448  
Bücherwesen 12  
Bundesrat/Bundrath XX, 199–201, 203  
  
Censur 112  
Constitution 12, 63f., 69, 77, 444  
Corporation 421  
  
Deduction 5, 7f., 29, 52f., 58, 72–75, 78, 81, 83, 88f., 93, 100f., 105, 116, 137, 139, 152, 175–177, 256, 370  
Demokratie 443  
Dichter 121, 164, 166  
Dichtkunst 402  
  
Ehe XII, 8, 18, 24, 45, 73, 101, 107, 126–132, 134f, 139, 141, 143, 145–149, 151, 234, 331, 388, 415  
Ehegenossen 327, 387